

**Europäischer Grundrechtsschutz-
unter besonderer Berücksichtigung des
Beitritts der Europäischen Union zur EMRK**

EXPOSÉ des Dissertationsvorhabens

bei **ao. Univ. Prof. Dr. Alina Lengauer, LL.M.**
an der Universität Wien – Abteilung für Europarecht

Von:

Mag.iur. Elisabeth Bauer

Gentzgasse 41/14

1180 Wien

0676/5545090

elisabeth.bauer@hotmail.com

0500046

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Abkürzungsverzeichnis	3
2. Beschreibung und Arbeitsthematik	4
Rückblick	4
Der Vertrag von Lissabon	5
Aktueller Stand der Verhandlungen	6
Rechtliche Aspekte des Beitritts	7
Das Verhältnis zwischen EuGH und EGMR	9
3. Forschungsfragen	12
4. Methodik und Systematik	14
5. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis der Dissertation	15
6. Zeitlicher Arbeitsplan	16
7. Vorläufiges Literaturverzeichnis	17

1. Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BullEU	Bulletin der Europäischen Union
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
Lit.	Litera
u.a.	unter anderem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VvL	Vertrag von Lissabon
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

2. Beschreibung und Arbeitsthematik

Durch den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) kann der Rechtsunterworfene erstmals das Handeln der Institutionen der EU extern auf mögliche Verletzungen der Grundrechte prüfen lassen: Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Sitz in Straßburg wird die Zuständigkeit zur Überprüfung der EU-Rechtsakte übertragen.¹ Beide Gerichtshöfe, sowohl der EGMR als auch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) blieben aber parallel für die Überprüfung von Unionrechtsakten zuständig. Dazu stellt sich die Frage, ob die Rechtssicherheit für den Einzelnen durch den Beitritt verstärkt bzw. gewahrt bleibt. Wie soll der Rechtszug von statten gehen, auch national? Kann der Einzelne sich den Weg, den er begehen will, aussuchen? Aus welchen Gründen? Spielt dabei eine rechtsfreundlichere Judikatur eine Rolle? Was würde es konkret für den Grundrechtsschutz bedeuten, wenn es möglich wäre ihn auf 2 parallelen Ebenen zu beschreiten? Es stellt sich weiter die Frage, ob es nicht für den Rechtsunterworfenen, der sich durch einen Rechtsakt der EU in seinen Grundrechten verletzt fühlt, besser wäre, würde ein unabhängiger Dritter (EGMR), außerhalb des Gefüges der Institutionen der EU entscheiden.

Rückblick

Die Ansätze eines unionsrechtlichen Grundrechtsschutzes wurden vom Gerichtshof der Europäischen Union auf Grundlage seiner Rechtsprechung seit 1969 entwickelt. Im Fall Stauder stellte er zum ersten Mal auf „*die in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Rechtsordnung der EWG enthaltenen Grundrechte der Person*“² ab. Da die Anwendung und Fortbildung der einzelnen Grundrechte dadurch auf den jeweiligen Einzelfall beschränkt blieb und damit der Umfang und die Grenzen des Grundrechtsschutzes im Sinne eines kohärenten Schutzsystems nicht ausreichend festgelegt werden konnten, strebte man bereits in den siebziger Jahren

¹ KOM(2010) 573 endgültig, Mitteilung der EK, Strategie zur wirksameren Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die EU vom 21.10.2010.

² EuGH Rs. 29/69, Stauder, Slg. 1696, 425, Rdnr. 7.

des 20. Jahrhunderts als Lösung den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten an³.

Am 4.11. 1950 unterzeichneten die Mitgliedern des Europarates in Rom die EMRK als multilateralen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag und erweiterte sie infolge durch mehrere Protokolle. 1979 schlug die Europäische Kommission den Beitritt der EU zur EMRK vor.⁴ Das Europäische Parlament schloss sich in seiner Entscheidung vom 27. April 1979⁵ befürwortend dem Vorschlag an. 1990 legte die Kommission den Vorschlag abermals vor.⁶

In seinem Gutachten 2/94⁷, welches der EuGH auf Ersuchen des Rates fertigte, stellte er fest, dass durch den Beitritt der Europäischen Union zur EMRK ein schwerwiegender Umbruch im System des Schutzes der Menschenrechte stattfinden würde. Dieser hätte sowohl auf die EU, als auch auf ihre Mitgliedstaaten grundlegende institutionelle Auswirkungen. Der Beitritt wäre von verfassungsrechtlicher Dimension und ginge über die Grenzen der Vertragsabrundungskompetenz des Art. 352 AEUV hinaus. Die Gemeinschaft verfüge „*beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts*“ nicht über die Zuständigkeit der EMRK beizutreten. Aus diesen Gründen könne der Beitritt „*nur im Wege einer Vertragsänderung vorgenommen*“⁸ vorgenommen werden.

Der Vertrag von Lissabon

Die Vertragsänderung wurde schließlich realisiert. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon (VvL) am 1. Dezember 2009 war die Europäische Union

³ ZB Winkler, Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention (1999) 19.

⁴ Memorandum über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BullEG 2/79.

⁵ EuGRZ 1979, S. 257.

⁶ Mitteilung der Europäischen Kommission über den Beitritt der Gemeinschaften zur EMRK sowie zu bestimmten Protokollen, SEK(90) 2087 endg. vom 19.11.1990.

⁷ Gutachten 2/94, Slg. 1996, I-1759.

⁸ Gutachten 2/94, Slg. 1996, I-1759, Rn. 34 ff.

primärrechtlich verpflichtet, der EMRK beizutreten.⁹ Durch Artikel 6 Abs. 2 EUV schuf man für die Union eine Rechtsgrundlage um der EMRK beizutreten. Mit dem VvL erhielt auch die Charta der Grundrechte in ihrer in Straßburg angepassten Fassung vom 7. Dezember 2000 gemäß Art. 6 Abs. 1 EUV Rechtsverbindlichkeit.¹⁰ Der Konvent¹¹, ein Gremium, in dem insbesondere Parlamentarier des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente vertreten waren, erarbeitete diese anno 1999 und 2000. Die Charta wurde am 07.12.2000 in Nizza vom Europäischen Parlament, vom Rat und der Kommission als „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ proklamiert.¹² Die Charta erlangte zu diesem Zeitpunkt keine rechtliche Verbindlichkeit.¹³

Aus Art. 51 GRC folgt die unmittelbare Anwendbarkeit für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union. In seiner Erkenntnis¹⁴ vom 14.03.2012 entschied der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH), dass in Verfahren, in den Unionsrechtsbezug besteht, die Charta der Grundrechte Verfassungsrang habe. In der Folge bedeutet das, dass der VfGH wegen einer Verletzung der Charta angerufen werden und Gesetze, die mit der Charta im Widerspruch stehen, aufheben kann.

Art. 6 Abs. 2 EUV garantiert, dass der *„Beitritt nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union ändert“*. Art. 1 des Protokolls Nr. 8 über den Beitritt der EU zur EMRK soll versichern, dass *„die besonderen Merkmale der Union und das Unionsrecht erhalten bleiben.“* In der Erklärung Nr. 2 zu Art. 6 Abs. 2 EUV werden weitere Voraussetzungen zum Beitritt genannt.

Aktueller Stand der Verhandlungen

⁹ Art. 6 Abs. 2 EUV.

¹⁰ Dies gilt nicht für Polen und das Vereinigte Königreich.

¹¹ Näher Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar 2010, I, Rn 2.

¹² ABL 2000 C 364,1.

¹³ Vgl. zB. Nicolaysen, in: Heselhaus/Nowak, HEG, §1 RN.70.

¹⁴ VfGH, U 466/11-18, U 1836/11-13 vom 14.03.2012.

Bereits im Stockholmer Programm vom 11. Dezember 2009 forderte der Europäische Rat die Europäische Kommission auf, „einen Vorschlag für den Beitritt der EU zur EMRK vorzulegen“, da es „nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon äußerst wichtig sei, dass die Union rasch der EMRK beitritt.“¹⁵

Am 19. Mai 2010 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zu den institutionellen Aspekten des Beitritts der EU zur EMRK an¹⁶.

Die Europäische Kommission erließ am 17. März 2010 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, das Abkommen über den Beitritt der Europäischen Union zur EMRK auszuhandeln.¹⁷ Der Rat (in der Formation Justiz und Inneres) erteilte am 04. Juni 2010 der Europäischen Kommission das Verhandlungsmandat.¹⁸ Dieser Verhandlungsauftrag ist nicht öffentlich zugänglich. Auf Unionsebene fanden Vorbereitungsarbeiten und auch die weiteren Verhandlungen dazu in der Ratsarbeitsgruppe FREMP statt. Am 07. Juli 2010 wurden die Verhandlungen aufgenommen. Der Entwurf des Beitrittsübereinkommens¹⁹ liegt seit 19. Juli 2011 vor.

Rechtliche Aspekte des Beitritts

Durch einen Beitritt der Europäischen Union zur EMRK wird es möglich, dass der Einzelne, der sich in seinen von der EMRK geschützten Rechten verletzt behauptet, seinen Antrag beim EGMR unmittelbar gegen die EU bzw. ihre Institution richtet.

¹⁵ Stockholmer Programm, Z. 2.1, ABl. 2010, Nr. C 115, S. 8.

¹⁶ Europäisches Parlament, Entschließung zu den institutionellen Aspekten des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (2009/2241(INI)).

¹⁷ Eine zensierte Version der Recommendation for a Council Decision authorising the Commission to negotiate the Accession Agreement of the European Union to the European Convention for the protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (SEC(2010) 305 final/3 vom 17.3.2010) ist verfügbar unter <http://www.statewatch.org/news/2011/mar/eu-coe-echr-com-censored-mandate-for-accession-11.pdf>

¹⁸ Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung der Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), RAT 10817/10 EXT 3.

¹⁹ Council of Europe-steering Committee for Human Rights/Informal Working Group on the accession of the EU to the ECHR (CDDH-UE), Draft legal instruments on the accession of the European Union to the European Convention of Human Rights, (CDDH-UE)(2011)16, final Version, Strasbourg, 19. July 2011.

Bisher war eine Klage nur gegen einen Mitgliedstaat²⁰ im Wege der Individualbeschwerde gemäß Art. 34 EMRK möglich.

Der Beitritt ist aufgrund mit ihm verbundener materieller und prozeduraler Probleme sowohl seitens des Europarates bzw. der EMRK als auch der EU ein komplexes Verfahren, insbesondere da der Beitritt der Union als Organisation der regionalen Integration besonderen Voraussetzungen unterliegt, die sich von den Voraussetzungen im Falle des Beitritts eines Landes unterscheiden.²¹

Der Rechtsnatur der Europäische Union als Gebilde „sui generis“²², sowie dem Aspekt, dass die Mitgliedstaaten der EU selbst Mitglieder der EMRK sind, muss bei der Integration in die EMRK besondere Beachtung geschenkt.

Für einen Beitritt der EU bedarf es Anpassungen im Regelwerk der EMRK. Es war zunächst notwendig, die EMRK für internationale Organisationen zugänglich zu machen, da bisher nur Mitglieder des Europarates (Staaten) beitreten konnten.²³ Dies erfolgte durch Art. 17 des 14. Protokolls²⁴ zur EMRK, mit dem Wortlaut: „*die EU kann dieser Konvention beitreten.*“

Die Ratifizierung des Protokolls durch alle 47 Europaratsstaaten erwies sich als schwieriges Unterfangen: Russland weigerte sich als letzter Mitgliedstaat beharrlich, das Protokoll zu ratifizieren²⁵. Schlussendlich trat es mit 1. Juni 2010 in Kraft und ermöglicht der Europäischen Union somit einen Beitritt, sofern sie einen Beitrittsvertrag, mit einstimmigen Ratsbeschluss, der Zustimmung des Europäischen Parlaments und Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten²⁶, abschließt. Damit sieht der völkerrechtliche Vertrag zum Beitritt der Europäischen Union zur EMRK einige

²⁰ Vgl. Europarat, Parlamentarische Versammlung, The Accession of the European Union/ European Community to the European Convention on Human Rights, Doc. 11533 (Committee on Legal Affairs and Human Rights), 18.03.2008, 14.

²¹ Vgl. Reflexionspapier des EuGH zu bestimmten Aspekten des Beitritts der EU zur EMRK, 5.5.2010, RN 4, abrufbar unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_64268/.

²² Vgl. EuGH 5.2.1963, Rs 26/62, Van Gend & Loos, Slg. 1963, 1.

²³ Art. 59 EMRK.

²⁴ BGBl. III 2010/47.

²⁵ Hummer, Russland ratifiziert 14. Protokoll zur EMRK, Wiener Zeitung, abrufbar unter http://www.wienerzeitung.at/meinungen/kommentare/63288_Russland-ratifiziert-14.-Protokoll-zur-EMRK.html.

²⁶ Art. 218 Abs. 6 lit. a Z. ii AEUV.

Sondervorschriften zum Abschluss völkerrechtlicher Übereinkommen gemäß Art. 218 AEUV durch die Union vor²⁷.

Durch einen Beitritt zur EMRK entstehen für die Europäische Union Rechte und Pflichten. Gemäß Art. 20 EMRK entspricht die Zahl der Richter des EGMR derjenigen der Vertragsparteien. Die EU hat somit einen Richter für den EGMR, welcher von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates aus einer von der EU erstellten Liste gewählt wird²⁸, zu nominieren. Die EU wird überdies auch im Ministerkomitee des Europarates vertreten sein. Dessen Aufgabe ist es gemäß Art. 46 und 47 EMRK, den Vollzug der Urteile des EGMR zu kontrollieren. Die Europäische Union darf aufgrund einer ihr fehlenden allgemeinen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht Mitglied des Europarates werden²⁹, aber laut EntschlieÙung des Europäischen Parlaments sei „eine Beteiligung der Union in einem gewissen Rahmen an den Gremien der Konvention“ von Nöten, um „eine ordentliche Einbindung der Union in das System der Konvention zu gewährleisten“.

Das Verhältnis zwischen EuGH und EGMR

Das Verhältnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof, dem die höchste und zugleich alleinige richterliche Gewalt in allen Fragen des Unionsrechts zukommt, und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Rechtsschutzorgan der EMRK, wirft einige rechtliche Fragen auf.

Der EGMR muss nach dem Beitritt seine Gerichtsbarkeit auch über die Organe der EU ausüben und somit eine externe Kontrollfunktion ausüben. Es stellt sich die Frage, ob und wie der EuGH seine Stellung als höchste Instanz der Rechtsprechung innerhalb der EU beibehalten kann.

²⁷ Näher dazu Schima in Hummer/Obwexer, Der Vertrag von Lissabon, 2009, 331.

²⁸ Art. 22 EMRK.

²⁹ Europäisches Parlament, EntschlieÙung zu den institutionellen Aspekten des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (2009/2241(INI)), Nr. 7.

Um zu verhindern, dass sich das geschaffene Gerichtssystem der Union grundlegend ändert, muss gewährleistet sein, dass sich, bevor der EGMR über die Vereinbarkeit eines Rechtsaktes mit der EMRK entscheiden kann, der EuGH bereits abschließend damit befasst hat.³⁰ Im Verhandlungsmandat des Rates³¹ ist von der Verankerung der Wahrung der vorigen internen Kontrolle durch den EuGH die Rede.

Der EGMR kann gemäß Art. 34 EMRK von einer natürlichen Person im Wege der Individualbeschwerde angerufen werden, wenn diese behauptet, durch ein Mitglied der EMRK in einem in der Konvention anerkannten Recht verletzt zu sein. Aus Art. 35 Abs. 1 EMRK ergibt sich, dass die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe als eine Zulässigkeitsvoraussetzung gilt.

Sollte der Einzelne nun eine Individualrechtsbeschwerde gegen die Union bzw. ihre Organe bewirken wollen, müsste demnach eine Möglichkeit geschaffen werden, den EuGH mit der Sache vorab zu befassen. Müsste der seinerseits bereits befasste EGMR die Entscheidung des EuGH abwarten, bzw. berücksichtigen? Unklar ist, zum einen wie diese Befassung und zum anderen wie die Berücksichtigung ausgestaltet sein soll. Eine Gebundenheit des EGMR an Entscheidungen des EuGH ist ausgeschlossen.³²

Die Einschaltung eines weiteren Gerichts wäre zudem mit einer unvermeidlichen Verzögerung des Verfahrens verbunden, die von Nachteil für den Beschwerdeführer wäre.

Art. 3 des Entwurfs des Beitrittsübereinkommens³³ sieht vor, dass das Institut des Mitbeklagten-Mechanismus in Art. 36 EMRK eingefügt werden soll: Im Falle einer Klage gegen einen Mitgliedstaat, soll die EU Mitbeklagter werden können, wenn die

³⁰ Vgl. Reflexionspapier des EuGH zu bestimmten Aspekten des Beitritts der EU zur EMRK, 5.5.2010, RN 9, abrufbar unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_64268/.

³¹ VORBLATT. TOP 3: Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung der Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), RAT 10817/10 EXT 2, verfügbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00050/imfname_153386.pdf.

³² *Council of Europe-steering Committee for Human Rights/Informal Working Group on the accession of the EU to the ECHR*, (CDDH-UE)(2011)16, final Version, Strasbourg, 19. July 2011, Z. 60.

³³ *Council of Europe-steering Committee for Human Rights/Informal Working Group on the accession of the EU to the ECHR (CDDH-UE)(2011)16*, final Version, Strasbourg, 19. July 2011.

Verletzung Unionsrecht betrifft (siehe Abs. 2). Wird gegen die EU vorgegangen, können die Mitgliedstaaten gemäß Abs. 3 Mitbeklagte werden. Der Mitbeklagten-Mechanismus soll der Situation gerecht werden, dass die Europäische Union, der die Hoheitsrechte ihrer Mitgliedstaaten übertragen wurden³⁴, neben ihren eigenen Mitgliedstaaten Mitglied der EMRK wird. Dies wirft allerdings viele Fragen auf, zum Beispiel aus Sicht der Staaten, die die EMRK ratifiziert haben und nicht Mitgliedstaaten der Union sind, würden doch die Mitglieder der EMRK, die gleichzeitig Mitglieder der Europäischen Union sind, dadurch einen verfahrenstechnischen Vorteil ziehen können.

Möglicherweise kann es auch zu Unsicherheiten kommen, sollte ein Rechtsakt entweder der EU oder einem Mitgliedstaat zugerechnet werden können. Wer ist der richtige Beklagte? Nicht immer ist es einfach Kompetenzen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten klar abzugrenzen.

³⁴ Art. 1 Abs. 1 EUV.

3. Forschungsfragen

- Welche Auswirkungen hat ein Beitritt der EU zur EMRK auf das rechtliche Grundkonstrukt der Union und die Kompetenzverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten?
- Was ändert sich rechtlich (für den Einzelnen) durch einen Beitritt der EU zur EMRK? Trägt der Beitritt der EU zur EMRK zu einem erhöhten Grundrechtsschutz der Bürger bei? Sind mit dem Beitritt eventuell prozessuale Probleme verbunden?
- Ist es ausreichend, die EMRK der EU durch das Hinzufügen eines Satzes, wie in Art. 17 des 14. Protokolls, zugänglich zu machen? Hätte es weiterer Anpassungen im Gesetzestext der EMRK bedurft?
- Aus welchen Gründen sieht der Abschluss der Beitrittsverträge Sondervorschriften zum üblichen Abschluss völkerrechtlicher Verträge gemäß Art. 218 AEUV vor?
- Ist es, aus dem Gesichtspunkt heraus, dass die Union nur von den Mitgliedstaaten übertragene Kompetenzen wahrnimmt, nötig, dass ihr eigene Beteiligungsrechte in den Organen des Europarates eingeräumt werden und welche Folgen ergeben sich daraus?³⁵
- Ist für den EuGH mit dem Beitritt zur EMRK nicht eine mögliche Unterordnung unter den EGMR verbunden und wie wirkt sich der Beitritt auf den Tätigkeitsbereich der beiden Gerichtshöfe und auf die Mitgliedstaaten der EU aus? Wie wird umgegangen mit bestehenden Judikaturdivergenzen?

³⁵ Näher dazu Schilling, Der Beitritt der EU zur EMRK- Verhandlungen und Modalitäten, HFR 2011, 88, Z. 12.

- Wie ist das Verhältnis der Staatenbeschwerde gemäß Art. 33 EMRK im Grundrechtsbereich und Art. 344 AEUV, Art. 258 AEUV bzw. Art. 263 AEUV?
- Gemäß Art. 46 Abs. 1 EMRK müsste die EU ein gegen sie ergangenes Urteil des EGMR befolgen. Müsste sie dessen Durchsetzbarkeit eigens regeln?

4. Methodik und Systematik

Anfänglich möchte ich die Entwicklung des Europäischen Grundrechtsschutzes, die Rolle des EuGH, insbesondere die Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf den Grundrechtsschutz, die Charta der Grundrechte und den Europarat und die EMRK beleuchten, unter anderem auch durch Erläuterung von Urteilen, die in der Entwicklung einer gemeinschaftsrechtlichen Grundordnung im Bereich der Grundrechte maßgeblich waren. Darauf aufbauend möchte ich konkret die vielen rechtlichen Fragen, die ein Beitritt der EU zur EMRK aufwirft, behandeln. Besonders ausführlich möchte ich mich mit den Rechtsfolgen des Beitritts für den einzelnen Rechtsunterworfenen und mit dem Verhältnis von EuGH und EGMR, sowie dem Institut des Mitbeklagten-Mechanismus und den Verhandlungen über den Beitritt beschäftigen.

Zur wissenschaftlichen Untersuchung der oben dargestellten Fragen bietet sich eine Gliederung an, wie in Punkt 5 dargestellt.

5. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis der Dissertation

1. *Einleitung*
2. *Europäischer Grundrechtsschutz*
 - 2.1. Rolle des EuGH
 - 2.2. Der Vertrag von Lissabon
 - 2.3. Die Charta der Grundrechte
3. *Die EMRK*
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Die EMRK und Mitgliedstaaten
 - 3.3. Der Europarat
 - 3.4. Der Vertrag von Lissabon
4. *Der Beitritt der EU zur EMRK*
 - 4.1. Das Gutachten 2/94 des EuGH
 - 4.2. Der Verfassungskonvent 2002/2003
 - 4.3. Schaffung der Beitrittsvoraussetzungen auf Seiten der EMRK
 - 4.4. Schaffung der Beitrittsvoraussetzungen auf Seiten der EU
 - 4.5. Beitritt zu den Zusatzprotokollen
 - 4.6. Die Verhandlungen zum Beitrittsübereinkommen
 - 4.7. Das Beitrittsverfahren
5. *Die Rechtsfolgen für den Rechtsunterworfenen*
6. *Das Verhältnis zwischen EUGH und EGMR*
7. *Das Beitrittsübereinkommen der EU zu EMRK*
8. *Schlussfolgerungen und Ausblick*

6. Zeitlicher Arbeitsplan

1. Absolvierung der verpflichtenden Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 lit a-c des 165. Curriculum für das Doktoratsstudium. (Oktober 2010 bis Juni 2012)
2. Themenaufbereitung und Erstellung des Exposé. (Dezember 2011 – Mai 2012)
3. Vorstellung des Dissertationsvorhabens mittels fakultätsöffentlicher Präsentation gemäß § 4 Abs 1 lit. c des 165. Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften in einem Seminar aus Europarecht 2012 im Sommersemester 2012.
4. Einreichen des Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ.
5. Genehmigung des Dissertationsvorhabens.
6. Weitere Recherchen bzw. Abfassung der Dissertation bis voraussichtlich Dezember 2013.
Durch mehrmals stattfindende persönliche Gespräche mit dem Betreuer soll zwischen dem Betreuer und dem Dissertanten eine regelmäßige Besprechung des Dissertationsvorhabens stattfinden.
7. Absolvierung der Defensio voraussichtlich 2014.

7. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage (2010);
- *Council of Europe-steering Committee for Human Rights/Informal Working Group on the accession of the EU to the ECHR (CDDH-UE)*, Draft legal instruments on the accession of the European Union to the European Convention of Human Rights, (CDDH-UE)(2011)16, final Version, Strasbourg, 19. July 2011;
- *Callies*, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon (2010);
- *EuGH*, Gutachten 2/94, Slg. 1996, I-1759;
- *EuGH*, 5.2.1963, Rs 26/62, Van Gend & Loos, Slg. 1963;
- *Europarat, Parlamentarische Versammlung*, The Accession of the European Union/ European Community to the European Convention on Human Rights, Doc. 11533 (Committee on Legal Affairs and Human Rights), 18.03.2008;
- *Geiger/ Khan/ Kotzur*, EUV, AEUV, Kommentar (2010);
- *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage (2009);
- *Gragl*, Der EMRK-Beitritt der EU, *juridikum* 2011, 178;
- *Huber*, Der Beitritt der Europäischen Union zur Menschenrechtskonvention (2008);
- *Hummer*, EU unterwirft sich externer Grundrechtskontrolle, *Die Presse* 2010/19/03, Rechtspanorama;
- *Hummer/Obwexer*, Der Vertrag von Lissabon, 1. Auflage (2009);
- *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar (2010);
- *Krüger*, Reflections concerning Accession of the European Communities to the European Convention on Human Rights, *Penn State International Law Review* 2002;
- Memorandum über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, *BulleG* 2/79;
- *Obwexer*, Beitritt der EU zur EMRK, *ecolex* 2010, 1028;

- Reflexionspapier des EuGH zu bestimmten Aspekten des Beitritts der EU zur EMRK, 5.5.2010, RN 9, abrufbar unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_64268;
- *Schilling*, Der Beitritt der EU zur EMRK- Verhandlungen und Modalitäten, HFR 2011, s. 83;
- *Stock*, Der Beitritt der Europäischen Union zur Menschenrechtskonvention als gemischtes Abkommen? (2010);
- *Winkler*, Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention (1999);